OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800383/2/KL/CG

Datum:
Linz, 14. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des W R K, vertreten durch Rechtsanwalt G M, B, K, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 22.10.2019, GZ: BHGR/919080014640/19, wegen einer Übertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 22.10.2019, GZ: BHGR/919080014640/19, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 1.453 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 19 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z. 8 iVm § 9 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 1 Z. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995 - (GütbefG) verhängt, und damit folgender Tatvorwurf gemacht.

„1. Datum/Zeit: 31.07.2019, 08:20 Uhr
Ort: Kematen am Innbach, Autobahn A8 Str.km 24,5, Fahrtrichtung Suben
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (D)
Anhänger, Kennzeichen: x (D)

Sie haben als Verantwortlicher des Beförderungsunternehmens K R GmbH in A, F, nicht dafür Sorge getragen, dass die Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes eingehalten wurden.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von L E gelenkt und zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendet, obwohl außer österreichischen Güterbeförderungsunternehmern die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland nur Unternehmern gestattet ist, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt sind und Inhaber einer der folgenden Berechtigungen sind:
- Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09, oder
- einer Genehmigung auf Grund der Resolution des Rates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973, oder
- einer Bewilligung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für den Verkehr nach, durch oder aus Österreich, oder
- auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen vergebene Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Das KFZ war auf der Fahrt von Seekirchen/Wallersee nach Nürnberg und hatte Folgendes geladen: Bahnschwellen.

Sie haben nicht dafür gesorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderlichen Gemeinschaftslizenzen mitgeführt wurde, da der Lenker keine Gemeinschaftslizenz mitgeführt hat.“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt. Im Wesentlichen wurde ausgeführt, dass zwischen der Fa. K R GmbH und dem Mitarbeiter P E am 1.7.2019 eine Vereinbarung geschlossen wurde, nach der die Unternehmerpflichten nach § 9 II Nr. 2 OWiG von der Fa. K R GmbH auf Herrn P E übertragen wurden. Im Zusammenhang mit dieser

Vereinbarung wurde Herrn E auch die Verpflichtung übertragen, in eigener Verantwortung den Fuhrpark der Fa. K R GmbH auf die Einhaltung der güterkraftverkehrsgesetzlichen Vorgaben und anderer Vorschriften zu leiten. Zu den Aufgaben von Herrn P E gehört damit auch die Überprüfung der Fahrzeuge auf das Vorliegen und Mitführen der Gemeinschaftslizenz. Der Verstoß ist daher nicht dem Beschwerdeführer sondern dem hiefür in eigener Verantwortung beauftragten Mitarbeiter der Fa. K R GmbH, Herrn P E, anzulasten. Eine Ablichtung der Übertragungsurkunde wurde der Beschwerde angeschlossen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann entfallen, wenn bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Am 31.7.2019 wurde von der K R GmbH mit Sitz in A, F, ein gewerblicher Gütertransport mit näher bezeichnetem LKW und Anhänger durch den Lenker E L von Seekirchen/Wallersee nach Nürnberg durchgeführt, wobei nicht dafür Sorge getragen wurde, dass eine Gemeinschaftslizenz mitgeführt wurde.
Mit der Beschwerde wurde eine „Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten“ vom 1.7.2019, abgeschlossen zwischen P E und der Fa. K R GmbH vorgelegt. Diese lautet wie folgt:

„Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten

(§9 Abs2 Nr. 20WIG)

Herr P E wird für die Disposition der Fernverkehrsfahrzeuge für die

Firma K R GmbH,
F in
A,

die dem Unternehmer hinsichtlich des Güterkraftverkehrsgesetz, Arbeitssicherheit, Arbeitszeit und Lenkzeiten und dem Gefahrguttransport obliegende Pflichten übertragen

um in **eigener Verantwortung**

- Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten d
- Anweisungen zu geben und Maßnahmen zu treffen
- Ein wirksames Kontrollsystem zu installieren und aufrecht zu erhalten

Um die gesetzlichen Anforderungen umzusetzen und aufrecht zu erhalten. Hierzu wird

ein Betrag von € 1000.- zur Verfügung gestellt.

Bei Überschreitung des Betrages ist die Geschäftsleitung schriftlich zu informieren und die Zustimmung einzuholen.

Die beauftragte Person wird für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben ein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern in dieser Abteilung erteilt.

Diese Beauftragung gilt ab dem Tag der Unterschrift und gilt längstens für die Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Zur Wahrung der Aufgaben stehen Ihnen informativ ein externer Gefahrgutbeauftragter und eine interne Sicherheitsfachkraft beratend zur Verfügung.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Auswahl der geeigneten Personen und Subunternehmer im o. g. Bereich (Fahrer, Lader, Beifahrer) durch Kontrolle des Führerscheine bei Einstellung und grundsätzliche quartalsweise Kontrolle der Führerscheine inkl. der Gültigkeit, ADR-Bescheinigung und durchgeführter Berufskraftfahrerqualifikation

- Regelmäßige, mind. im gesetzlichen geforderten Rahmen, auslesen der Fahrerkarten, Digitalem Tachometer und analogen Fahrtenschreibern
- Regelmäßige Kontrolle, mind. im gesetzlichen geforderten Rahmen, der Lenk-/Ruhe- und Arbeitszeiten
- Stichprobenartige Kontrolle der Ladungssicherung
- Kontrolle und Einhaltung der gesetzlichen Prüftermine für die im o. g. Bereich eingesetzten Betriebsmittel (z. B.: LKW, Anschlagmittel, usw.)
- Mitarbeiter bei Verstößen schriftlich darauf hinzuweisen und auf Unterlassung weiterer Verstöße schriftlich hinzuwirken (z. B. Unterweisungen)
- Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter, insbesondere bei Feststellung von Mängeln
- Kontrolle der Fahrzeuge auf Sauberkeit und Zustand (Visuell)
- Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße nach: (Soweit zutreffend) z. B.: GGVSEB
    - o §17 Pflichten des Auftraggebers des Absender
    - o §18 Pflichten des Absenders
    - o §19 Pflichten des Beförderers
    - o §20 Pflichten des Empfängers
    - o §21 Pflichten des Verladers
    - o §22 Pflichten des Verpackers
    - o §23 Pflichten des Befüllers
    - o §23a Pflichten des Entladers
    - o §24 Pflichten des Betreibers eines Tankcontainers .....
    - o §25 Pflichten des Herstellers, ...
    - o §26 Sonstige Pflichten
    - o §27 Pflichten mehrerer Beteiligten

- §28 Pflichten des Fahrzeugführers
- §29 Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßenverkehr

- 3 monatige schriftliche Berichtserstattung an die Geschäftsleitung über durchgeführte Maßnahmen um die übertragenen Unternehmerpflichten einzuhalten, Abweichungen usw.
- Die Beauftragte Person hat sich selbständig regelmäßig, ggf. bei Bedarf fortzubilden.
- Einrichten der Speditionssoftware und deren aktuellen Datenbestand erhalten (Prüfungen usw.)
- Die hier aufgeführten Maßnahmen sind nicht abschließend.
- Die Arbeitsanweisungen nach QM-Handbuch sind zu beachten."

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Aktenunterlagen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 23 Abs. 1 Z. 8 Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer nicht dafür sorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen oder Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 entsprechende Belege an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt werden.

Gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist (Abs. 1).

Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden (Abs. 2).

Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich

zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind (Abs. 4).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

5.2. Im Grunde des vorliegend festgestellten Sachverhaltes ist von einer wirksamen Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten, nämlich des P E durch die Fa. K R GmbH auszugehen. Diese Bestellung stammt vom 1.7.2019 und ist daher noch vor Tatbegehung ergangen. Sie lautet eindeutig auf die Disposition der Fernverkehrsfahrzeuge und Übertragung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich Güterkraftverkehrsgesetz, Arbeitssicherheit, Arbeitszeit und Lenkzeiten. Sie umfasst auch Anweisungen zu geben und Maßnahmen zu treffen sowie ein wirksames Kontrollsystem zu installieren. Auch wird damit ein klar abgegrenzter sachlicher Verantwortungsbereich festgelegt und eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen. Es ist daher die Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers als Geschäftsführer und strafrechtlich Verantwortlicher der K R GmbH auf den in der Urkunde benannten verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 4 VStG übergegangen. Damit ist die Tat dem Beschwerdeführer nicht verwaltungsstrafrechtlich anzulasten. Es war daher gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

6. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Verfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt